

# Hausordnung

Herzlich willkommen auf dem Gelände des Badeweiher der Gemeinde Eitting. Der Kiesweiher ist ein öffentlicher Badeplatz mit Erholungsmöglichkeit in der „freien Natur“ gemäß Art. 141 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung. Die Benutzung ist jedermann unentgeltlich gestattet.

Das Hausrecht wird auf dem gesamten Gelände von der Gemeinde Eitting ausgeübt.

Die Gemeinde Eitting behält sich vor, im Falle von Verstößen gegen die nachfolgenden Regeln, zivilrechtliche Maßnahmen nach §§ 858 ff, 903, 1004 BGB durchzusetzen und strafrechtlich nach §§ 123, 303 StGB zur Anzeige zu bringen.

Der Lageplan ist Bestandteil der Hausordnung.

## Es gelten folgende Regeln:

### Grundsätzliches

1. Die Benutzung des Geländes sowie die Ausübung des gewässerrechtlichen Gemeingebrauchs, insbesondere des Badens, erfolgen auf eigene Gefahr.
2. Kindern unter 7 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von aufsichtsberechtigten Personen über 16 Jahren gestattet.
3. Personen, die wegen ansteckender Krankheit oder infolge des Genusses von Alkohol oder sonstiger Rauschmittel eine Belästigung oder eine Gefahr für sich selbst oder andere Benutzer des Geländes darstellen, ist das Betreten des Geländes und der Verbleib auf dem Gelände untersagt.
4. Die Rettungswege sind immer freizuhalten. Behindernde Fahrzeuge können ohne Vorwarnung zu Lasten des Halters abgeschleppt werden.

### Verhalten im Erholungsgebiet

5. Der Aufenthalt ist nur in Bekleidung, im Wasser nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
6. Vor dem Betreten von Eisflächen im Winter wird eindringlich gewarnt.
7. Das Angeln und Fischen außerhalb des Rechtsverhältnisses zwischen der Gemeinde Eitting und einem Pächter des an den Seen bestehenden Fischereirechts ist untersagt.
8. Das Tauchen mit Pressluftgerät ist untersagt (Ausnahme Polizei und sonstige Rettungsdienste).
9. Die Benutzung von Motorbooten und ähnlich betriebenen Booten mit Personenbeförderung ist untersagt (Ausnahme Polizei und sonstige Rettungsdienste).
10. Das Aufstellen von Zelten, das Campen oder Nächtigen ist auf dem Gelände nicht gestattet.
11. Untersagt ist auf dem Gelände Radfahren, Kraftfahrzeuge (PKW, Motorräder, Moped, Mofas und ähnl.) zu benutzen und außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen. Ausgenommen sind die Wege und Flächen, die durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind (gilt nicht für Kommunalfahrzeuge, Polizei und sonstige Rettungsdienste).
12. Das Füttern von Wasservögeln ist verboten.
13. Pferde dürfen zu keiner Zeit auf das Gelände geführt werden.
14. Das Entzünden von Feuern, das Grillen sowie das Abhalten von Partys u.ä. sind nicht gestattet.
15. Abfälle jeglicher Art sind zu vermeiden und selbst zu entsorgen.
16. Zum Schutz vor Verunreinigungen des Wassers sind für die Besucher wasserlösliche Sonnencremes oder -öl verboten.
17. Die Grünanlagen, Hinweistafeln und die Anlageneinrichtungen dürfen nicht verunreinigt, beschädigt, entfernt oder anderweitig verändert werden.
18. Sämtliche Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Beschädigungen von Einrichtungen sind der Gemeinde Eitting umgehend mitzuteilen.

19. Vom 15. Mai bis 15. September ist das Mitbringen von Hunden untersagt (außer Einsatz- und Rettungshunde). In der übrigen Zeit müssen mitgeführte Hunde angeleint werden. Hundekot ist zu entfernen und mitzunehmen.
20. Ruhestörender Lärm, z.B. durch laute Musik ist zu unterlassen.
21. Das Surfen ist untersagt.
22. Das Einspringen in das Wasser ist verboten.
23. Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke dürfen nicht verkauft, gewerbliche Leistungen nicht angeboten oder Bestellungen aufgenommen werden. Private oder gewerbliche Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden, soweit hierfür nicht im Einzelfall eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde Eitting vorliegt.
24. Der Gebrauch von Drohnen oder anderen mechanischen Fluggeräten für private Zwecke ist nicht gestattet.
25. Die Aufnahme oder das Fotografieren von Personen ist nur mit Einwilligung erlaubt.
26. Der Aufenthalt auf dem Gelände ist in der Zeit von 23.00 Uhr bis 5.00 Uhr untersagt. Dies gilt nicht für Fischereiberechtigte.

Die Hausordnung ist gültig ab 01.06.2022.

Oberding, 01.06.2022  
Gemeinde Eitting



Huber  
Erster Bürgermeister